

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „*administrativen Rechtsmittelverfahren*“ durch die Wortfolge „*Verfahren vor den Verwaltungsgerichten*“ ersetzt.

2. § 13 samt Überschrift lautet:

„Rechtsschutz

§ 13. (1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder zu.

(2) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ist berechtigt, gegen behördliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Bundesgesetz Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG an das Verwaltungsgericht des Landes zu erheben.

(3) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ist berechtigt, gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte über Kosten und Ersätze nach diesem Bundesgesetz Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG zu erheben.“

3. § 21 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten

§ 21. § 8 Abs. 1 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“